

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1580

betreffend Stiftung Museum in der Burg Zug: Betriebsbeitrag für die Jahre 2013 und 2014

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 2229 vom 11. September 2012

1. Der jährliche Beitrag an die Stiftung „Museum in der Burg Zug“ wird für die Jahre 2013 und 2014 auf unverändert CHF 340'000.-- festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils in den Voranschlag der Laufenden Rechnung, Konto 36410.02/1600, Stiftung Museum Burg Zug, aufzunehmen.
2. Der Stadtrat wird verpflichtet, den Verteilerschlüssel bezüglich der kantonalen Einrichtungen einzufordern (60% zu Lasten des Kantons und 40% zu Lasten der Gemeinden gemäss der Einwohnerzahl), damit die Kostenverteilung ab dem Jahr 2015 in diesem Sinne umgesetzt werden kann.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung und unter der Voraussetzung, dass auch der Kanton seinen Beitrag ab 2013 erhöht, sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt des Kantons Zug zu veröffentlichen und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 30. Oktober 2012

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 3. November bis 3. Dezember 2012